



**Wald ZH**

# **Reglement über temporäre Strassenreklamen**

vom 17. Juni 2019

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 28 der Polizeiverordnung sowie der Strassensignalisationsverordnung (SSV), folgendes Reglement über die temporären Strassenreklamen in der Gemeinde Wald ZH.

Temporäre Strassenreklamen dürfen höchstens drei Monate aufgestellt werden.

### **Art. 1 Gemeindeeigene mobile Plakatstände (Weltformat F4 = 895 x 120mm)**

Stehen für Ankündigungen von Anlässen in der Gemeinde Wald ZH allen Vereinen/Organisationen und für offizielle Kampagnen sowie für Zirkusanbieter zur Verfügung.

#### Standorte

- Bahnhofstrasse, Gemeindehaus
- Rütistrasse, Heimatmuseum
- Bahnhof Wald
- Tösstalstrasse, vis-à-vis Elba-Turnhalle
- Bachtelstrasse, Blattenbach vor Abzweiger Tändlerstrasse
- Dieterswilerstrasse vor Abzweiger Binzhholzstrasse
- Laupenstrasse <sup>2</sup>
- aufgehoben <sup>2</sup>

#### Bedingungen

- Bewilligungspflichtig
- Gebührenpflichtig
- Gebührenfrei für: Walder Behörden, Vereine und Parteien sowie wohltätige oder gemeinnützige Organisationen <sup>2</sup>
- Bewilligung erfolgt nach Gesuchseingang <sup>2</sup>
- Dauer in der Regel zwei Wochen (Montag bis Montag oder Freitag bis Freitag) <sup>2</sup>
- Die Plakate müssen dem Werkhof rechtzeitig und im korrekten Mass geliefert werden. Kleinformaten werden nur bis Grösse A1 = 594 x 841 mm akzeptiert, kleinere Formate werden nicht aufgehängt.
- Plakatierung und Aufstellung durch Werkhof <sup>2</sup>
- Die gewünschten Standorte werden, wenn möglich berücksichtigt. Der Entscheid über die Standorte oder über eine allfällige Reduktion obliegt der bewilligenden Behörde.
- Stehen für politische Wahlen und Abstimmungen nicht zur Verfügung.
- Stehen für Anlässe ausserhalb von Wald nur Walder Vereinen zur Verfügung.

### **Art. 2 Gemeindeeigene mobile Plakatstände für politische Wahlen (Weltformat F4 = 895 x 1280 mm)**

Stehen für politische Wahlen zur Verfügung.

#### Standorte

- Zwischen Bahnhofstrasse 33 und 39
- Laupenstrasse <sup>2</sup>

#### Bedingungen

- Bewilligungspflichtig
- Gebührenfrei
- Jeder ortsansässigen Partei bzw. jedem parteilosen Kandidaten steht ein Ständer pro Behörde und Standort zur Verfügung. Parteien, welche über keine Walder Ortssektion verfügen, stehen die gemeindeeigenen Standorte nicht zur Verfügung. Diese können jedoch auf privatem Grund und auf eigenen Ständern Plakate aufstellen.
- Dauer in der Regel sechs Wochen <sup>2</sup>
- Aufstellung durch Werkhof <sup>2</sup>
- Bewirtschaftung durch Parteien oder Private
- Abräumpflicht bis spätestens Montag, 07:00 Uhr, nach den Wahlen
- Keine Verschmutzungen mit Klebstoff erlaubt

### **Art. 3 Gemeindeeigene mobile Plakatständer für Abstimmungen (Weltformat F4 = 895 x 1280 mm)**

Stehen für politische Abstimmungen zur Verfügung.

#### Standorte

- Zwischen Bahnhofstrasse 33 und 39
- Laupenstrasse <sup>1, 2</sup>

#### Bedingungen

- Bewilligungspflichtig
- Gebührenfrei
- Jeder ortsansässigen Partei steht ein Ständer zur Verfügung. Parteien, welche über keine Walder Ortssektion verfügen, stehen die gemeindeeigenen Standorte nicht zur Verfügung. Diese können jedoch auf privatem Grund und auf eigenen Ständern Plakate aufstellen.
- Dauer in der Regel sechs Wochen <sup>2</sup>
- Aufstellung durch Werkhof <sup>2</sup>
- Bewirtschaftung durch Parteien oder Private <sup>2</sup>
- Abräumpflicht bis spätestens Montag, 07:00 Uhr, nach der Abstimmung
- Keine Verschmutzungen mit Klebstoff erlaubt

### **Art. 4 Banner über die Bahnhofstrasse (Höchstmass = Breite x Höhe 6000 x 1000 mm)**

Stehen für Ankündigungen von Anlässen und Veranstaltungen in der Gemeinde Wald ZH allen Vereinen/Organisationen (Konzerte, Turnfeste usw.) zur Verfügung.

#### Standorte

- Zwischen Bahnhofstrasse 6 und 12 (über den Schwertplatz) <sup>3</sup>
- Zwischen Bahnhofstrasse 12 und 13 (vorrangig kulturelle Anlässe)
- Zwischen Bahnhofstrasse 32 und 33

#### Bedingungen

- Bewilligungspflichtig
- Gebührenpflichtig
- Gebührenfrei für: Walder Behörden, Vereine und Parteien sowie wohltätige oder gemeinnützige Organisationen <sup>2</sup>
- Bewilligung erfolgt nach Gesuchseingang <sup>2</sup>
- Dauer in der Regel zwei Wochen (Montag bis Montag)
- Die Banner müssen dem Werkhof rechtzeitig und im korrekten Mass geliefert werden. (Ösenanordnung oben: Ecke danach im Abstand von 50 cm, unten: nur in Ecken.) <sup>2</sup>
- Bewirtschaftung durch Werkhof <sup>2</sup>
- Die Banner müssen im Werkhof wieder abgeholt werden.
- Stehen für Abstimmungen und Wahlen, sowie für Anlässe ausserhalb von Wald nicht zur Verfügung.

### **Art. 5 Drei fest installierte Eisenrahmen (Höchstmass: Breite x Höhe 1700 x 1500 mm)**

Stehen für Ankündigungen von Anlässen in der Gemeinde Wald ZH allen Vereinen/Organisationen (Konzerte, Turnfeste usw.) zur Verfügung.

#### Standorte

- Rütistrasse, Grundtal beim Ausfahrplatz (Kiesplatz Gemeinde Rüti)
- Laupenstrasse, vor Abzweiger Sportstrasse
- Tösstalstrasse, vor Abzweiger Dieterswilerstrasse (Privatgrund)

#### Bedingungen

- Bewilligungspflichtig
- Gebührenpflichtig
- Gebührenfrei für: Walder Behörden, Vereine und Parteien sowie wohltätige oder gemeinnützige Organisationen <sup>2</sup>
- Bewilligung erfolgt nach Gesuchseingang <sup>2</sup>
- Dauer in der Regel zwei Wochen <sup>2</sup>
- Bewirtschaftung durch Gesuchsteller <sup>2</sup>
- Die gewünschten Standorte werden, wenn möglich berücksichtigt. Der Entscheid über die Standorte oder über eine allfällige Reduktion obliegt der bewilligenden Behörde.
- Abräumpflicht nach Anlass <sup>2</sup>
- Befestigungsmaterial (Kabelbinder/Schnüre usw.) muss selbst organisiert, respektive entsorgt werden <sup>2</sup>
- Stehen für Kampagnen bei Abstimmungen und Wahlen nicht zur Verfügung.

#### **Art. 6 Dorfeingangstafeln «Grüezi in Wald»**

**(Format = Breite x Höhe oben 2500 x 500 mm)**

Stehen für Ankündigungen von Anlässen in der Gemeinde Wald ZH, bevorzugt den Walder Märkten und der Chilbi Wald, sowie für nicht regelmässig wiederkehrende Grossanlässe, zur Verfügung.

#### Standorte

- Rütistrasse im Grundtal (Eingangs Wald)
- Hauptstrasse 86, Laupen
- Tösstalstrasse im Ried beim TCS Parkplatz
- aufgehoben <sup>2</sup>
- Bachtelstrasse (Blattenbach) <sup>2</sup>

#### Bedingungen

- Bewilligungspflichtig
- Gebührenfrei
- Die gewünschten Standorte werden, wenn möglich berücksichtigt. Der Entscheid über die Standorte oder über eine allfällige Reduktion obliegt der bewilligenden Behörde.
- Dauer maximal zwei Wochen (Montag bis Montag) <sup>2</sup>
- Die Tafeln müssen dem Werkhof rechtzeitig und im korrekten Mass geliefert werden.
- Bewirtschaftung und Lochung durch Werkhof <sup>2</sup>
- Stehen für Kampagnen bei Abstimmungen und Wahlen, sowie für Anlässe ausserhalb von Wald nicht zur Verfügung.

#### **Art. 7 Gewerbliche Kundenstopper, Werbeflaggen usw.**

Sind auf öffentlichem und privatem Grund erlaubt.

#### Bedingungen

- Nicht bewilligungspflichtig
- Gebührenfrei
- Bewirtschaftung durch das Gewerbe <sup>2</sup>
- Platzierung so, dass die Durchfahrt jederzeit und ungehindert gewährleistet ist. <sup>2</sup>
- Kundenstopper: Maximalgrösse 1000 x 600 mm <sup>2</sup>
- Während der Winterzeit (in der Regel ab 15. Oktober bis 15. April) dürfen keine Kundenstopper, Werbeflaggen usw. gestellt werden (Winterdienst).
- Abräumpflicht auf öffentlichem Grund täglich nach Geschäftsschluss
- Die Gemeinde Wald ZH kann übermässige oder störende Plakatstände beschränken oder verbieten.
- Zusätzlich gelten für die Bahnhofstrasse, die Fortunastrasse, sowie die Sonneckstrasse die Sondernutzungsvorschriften vom 29. November 2004.

## **Art. 8 Öffentliche Plakatstellen (bei der Post und beim Bahnhof)**

Stehen für Ankündigungen von Anlässen in der Gemeinde Wald ZH allen Vereinen/Organisationen sowie für offizielle Kampagnen und für Zirkusanbieter zur Verfügung.

### **Bedingungen**

- Nicht bewilligungspflichtig
- Gebührenfrei
- Für Anlässe ausserhalb von Wald stehen die Plakatstellen nur Walder Vereinen zur Verfügung.
- Bewirtschaftung durch Vereine oder Private <sup>2</sup>
- Abräumpflicht
- Pro Anlass und Plakatstelle sind maximal ein Kleinplakat bis Format A3 oder maximal zwei Plakate bis Format A4 erlaubt.
- Keine Verschmutzungen mit Klebstoff erlaubt.

## **Art. 9 Private Standorte mit eigenen Ständern**

Stehen den Vereinen/Organisationen/Parteien und dem Gewerbe zur Verfügung.

### **Bedingungen**

- Nicht bewilligungspflichtig
- Gebührenfrei
- Voraussetzung vorgängiger Zustimmung Grundeigentümer
- Bewirtschaftung durch Vereine/Organisationen/Parteien/Gewerbe
- Abräumpflicht
- Die Gemeinde Wald ZH kann übermässige oder störende Strassenreklamen beschränken oder verbieten. <sup>2</sup>
- Gemeindeeigene mobile Plakatständer und Standorte stehen nicht zur Verfügung <sup>2</sup>

## **Art. 10 Kandelaber**

Das Plakatieren an den Kandelabern ist nicht erlaubt.

### **Ausnahmen an Gemeindestrassen**

- Zirkusanbieter
- Schleifservice

## **Art. 11 Anzahlregelung**

- Pro Anlass höchstens fünf Plakate <sup>2</sup>
- Private Standorte mit eigenen Ständern sind unbeschränkt möglich <sup>2</sup>

## **Art. 12 Gebühren**

Die Gebühren richten sich nach dem aktuellen Gebührenreglement der Gemeinde Wald ZH.

## **Art. 13 Sanktionen**

Wer gegen dieses Reglement verstösst, insbesondere Plakate auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung anbringt, wird unter Vorbehalt des Strafrechts und mit Hinweis auf Art. 28 der eingangs genannter Polizeiverordnung mit Verweis oder Busse bestraft.

#### **Art. 14 Schlussbestimmungen**

Die Gemeinde Wald ZH behält sich eine Verschiebung oder Reduktion der Standorte vor, sollte dies notwendig sein. Änderungen werden durch das Ressort Sicherheit und Gesundheit jeweils direkt auf den Gesuchsformularen nachgeführt.

<sup>2</sup> Dieses Reglement wird per 1. Juli 2025 in Kraft gesetzt und ersetzt alle früheren Reglemente.

#### **Gemeinderat Wald ZH**

Ernst Kocher, Gemeindepräsident

Alexander Dietrich-Mirkovic , Gemeindeschreiber

<sup>1</sup> Fassung gemäss Verfügung des Statthalteramtes Hinwil vom 18. Mai 2020

<sup>2</sup> Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 6. Mai 2024, in Kraft seit 1. Juli 2024

<sup>3</sup> Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 26. Mai 2025, in Kraft seit 1. Juli 2025